Gemeinde Selmsdorf Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ich lade Sie zu einer Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Bildung und Sport der Gemeinde Selmsdorf ein.

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.04.2021, 19:30 Uhr

Ort, Raum: in der Aula der Schule Selmsdorf, Schulstraße 31

Die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Schule, Bildung und Sport findet als Videokonferenz statt. https://meet.jit.si/SchulausschussSelmsdorf Eine persönliche Teilahme an der Sitzung ist nur mit einer vorherigen Anmeldung bis zum 20.04.2020 unter der Telefonnummer 038828 330-1102 möglich.

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit sowie Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung vom 25.02.2021
- 5 Beratung zum Medienbildungskonzept der Regionalen Schule Dassow mit Außenstelle Selmsdorf
- 6 Bericht zu den Gesprächen Umsetzung Digitalpakt für die 5. und 6. Klassen (Fördermittel)
- 7 Beratung zum Medienbildungskonzept der Grundschule Selmsdorf
- 8 Bratung zu den Spielgeräten und Gestaltung / Umsetzung des Waldspielplatzes
- 9 Bericht zur Brandschutzsanierung der Schule
- 10 Antrag der SPD: Mehr Sitzgelegenheiten in der Gemeinde Selmsdorf schaffen

7/021/2021

Gemäß § 7 i.V.m. § 8 Abs. 3 der Verordnung der Landesregierung M-V gegen das neuartige Coronavirus sind bei Sitzungen der Gemeinde die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten und der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Alle anwesenden Personen habe ich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste wird durch die Amtsverwaltung für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herausgegeben. Bei Veranstaltungen haben alle Teilnehmenden eine Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken oder FFP8-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.